



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Ötztal Tourismus Sölden; Ötztaler Radweg – Bereich Tumpener Gstoag, naturschutzrechtliche Bewilligung -

Beschwerde des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-2-5.8-1/57/3-2019 (IM-NSCH/B-549/18-2019)

Innsbruck, 20.12.2019

Sehr geehrter Herr XXX XXX,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 03.12.2019, GZl. IM-NSCH/B-549/18-2019, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 11.12.2019, wurde dem Ötztal Tourismus die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Gegen den Spruchpunkt B dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst erstattet der Landesumweltanwalt nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

Präambel

Der Ausbau des bestehenden Radwegenetzes Tirols ist auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes sinnvoll und stellt eine wichtige Maßnahme dar, wenn es darum geht, zukunftsfähige Mobilität bzw. zukunftsfähiges Freizeitverhalten zu lenken und zu unterstützen.

Nachdem es jedoch in der Vergangenheit öfters zu Konflikten zwischen den eingereichten Radwegplanungen und Zielen des Naturschutzes gekommen ist, entschloss man sich seitens der Abteilung Verkehr und Straße des Landes Tirol, Neuplanungen bzw. Verbesserungen bestehender

Wegeinrichtungen für Radwegzwecke in enger Koordination mit der Tiroler Umweltnarwaltschaft zu planen und zu realisieren. Insbesondere wurden sämtliche Radwegabschnitte Tirols hinsichtlich zukünftiger Asphaltierungen in grüne (=keine ökologischen Konflikte im Zuge der Grobprüfung absehbar), gelbe (=mittelstarke Konflikte hinsichtlich Landschaftsbild, Erholungswert oder Lebensraum und Naturhaushalt absehbar) und rote Bereiche (=bereits in einer ersten Grobprüfung ist von erheblichen Konflikten durch allfällige Asphaltierungen mit den Schutzgütern des TNSchG 2005 auszugehen) eingeteilt.

Im Bereich des gegenständlichen Vorhabens wurde der bestehende Schotterweg am Tumpener Bach (Habicher Seebach) dezidiert als „NoGo“-Strecke für Asphaltierungen ausgewiesen.

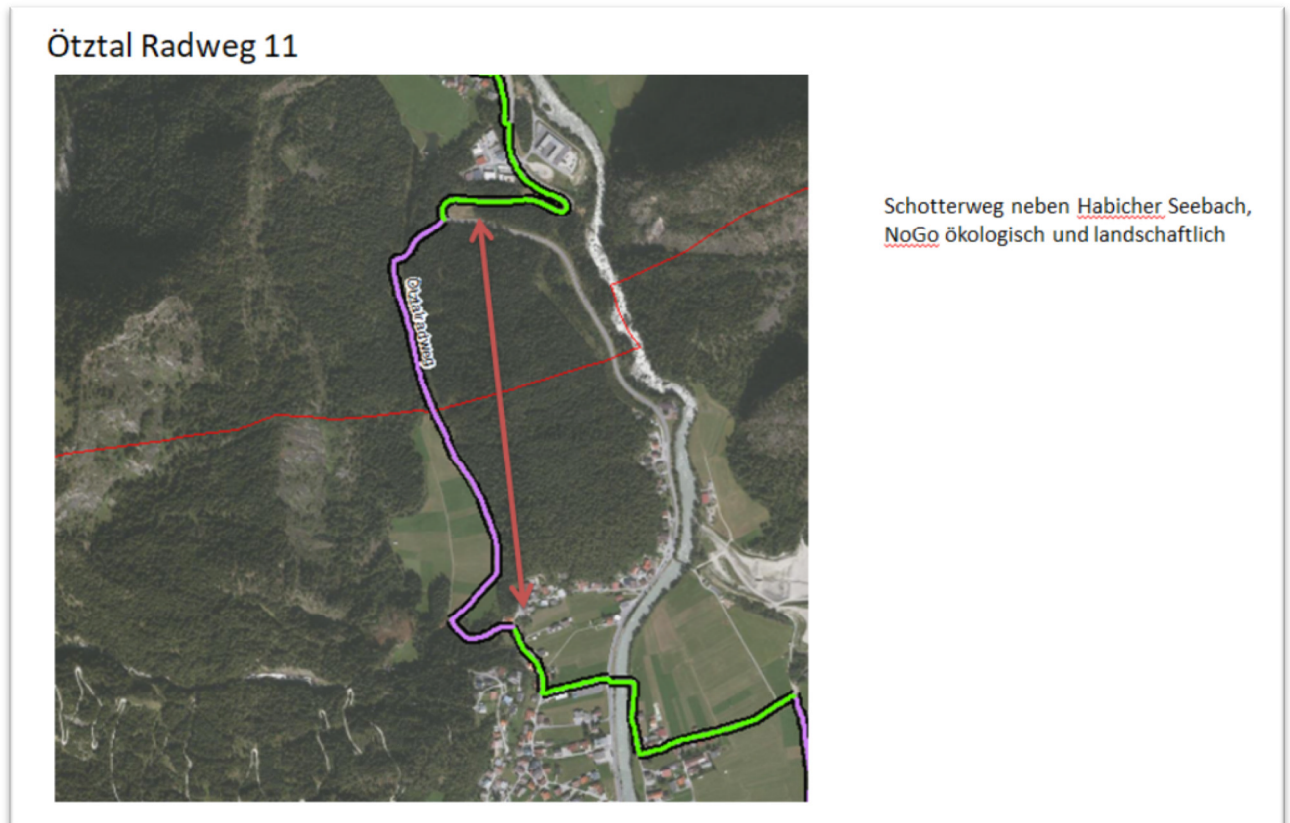


Abbildung 1: Ausweisung des Wegabschnittes neben dem Habicher Seebach als Tabustrecke für Asphaltierungen.

I. Sachverhalt

Genehmigt wurden zwei Teilabschnitte: Teilabschnitt 1 soll den bestehenden steilen Forstweg von der Ötztalstraße bis zur Brücke über den Tumpener Bach ersetzen und mit deutlich reduzierter Steigung und damit verbunden zahlreichen Kehren bis zur Bachquerung asphaltiert nach oben führen.

Teilabschnitt 2 sieht die Asphaltierung des großteils ebenen bis sehr flachen bestehenden Schotterweges am orographisch linken Ufer des Tumpener Baches im Bereich Seestall/Grube vor.



Abbildung 2 zeigt einen landschaftlich und ökologisch überaus interessanten Wegabschnitt im Bereich der geplanten Asphaltierung. Es ist davon auszugehen, dass die unterspülten Uferbäume aufgrund ihres Wurzelwerkes im Zuge der Asphaltierung entfernt werden müssen – eine zumindest mittelfristige Haltbarkeit der Asphaltdecke wäre sonst nicht herstellbar.



Abbildung 3 zeigt die bestehende Wegtrasse weiter oberhalb im Bereich der Grube – der Weg ist als Winterwanderweg, Verbindungsweg zwischen Tumpen und Habichen und als „Öztaler Urweg (=Weitwanderweg Ötztal)“ ausgewiesen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 11.12.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegündung

Der naturkundliche Amtssachverständige geht davon aus, dass eine Radwegvariante, die entlang der Öztaler Bundesstraße führen würde, die geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 mit sich bringen würde.

Der Vertreter des Landesumweltanwaltes, der Naturschutzbeauftragte Dr. Werner Schwarz geht zwar von Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die nunmehr bewilligte Wegtrasse aus, sieht jedoch auch den Mehrwert für Radfahrer und Erholungssuchende durch das „verkehrsbefreite“ Natur- und Landschaftserlebnis in diesem relativ unbekanntem Talbereich. Gegen die Asphaltierung wendet er in seiner Stellungnahme jedoch starke Bedenken ein.

Beiden Ausführungen kann seitens des Gefertigten gefolgt werden – die Beeinträchtigungen würden meines Erachtens nahezu gegen Null gehen, falls der Radweg an der Bundesstraße entlang geführt wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass durch die Neuerrichtung des Wegabschnittes des Teilabschnittes 1 Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 2005 entstehen werden, der Zugang zu diesem

landschaftlich sehr reizvollen „Nebental“ und das Naturerlebnis unmittelbar am Tumpener Bach durch Freizeitradler und Erholungssuchende ist jedoch ebenso zu werten.

Für dieses Erlebnis braucht es jedoch nach Ansicht des Landesumweltschutzes von Tirol keine Asphaltierung im flachen Abschnitt des Wegverlaufes zwischen dem oberen Ende des ersten Teilabschnittes (Brücke über den Tumpener Bach) bis zur Ortschaft Tumpen.

Im Gegenteil, eine Asphaltierung wird den Erlebnis- und Erholungswert für Freizeitradler und Wanderer deutlich schmälern und gleichzeitig deutliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten hervorrufen (unter anderem durch: Barrierewirkung für Amphibien, epigäische Insekten, Schnecken; Versiegelung im unmittelbaren und ökologisch sehr sensiblen Nahbereich des Baches; etc.).

Gleichzeitig ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Bach und aufgrund des Höhenniveaus des bestehenden Schotterweges teils nur wenige Zentimeter oberhalb der Wasseranschlagkante des Baches davon auszugehen, dass der notwendige Eingriff im Zuge der Asphaltierung deutlich höher ausfallen wird, als im bekämpften Bescheid beschrieben – die teils alten und landschaftlich sehr reizvollen Uferbäume müssten konsequenterweise entfernt werden, ein Frostkofferbereich wird zumindest in Teilbereichen notwendig sein, um dem Stand der Technik entsprechend asphaltieren zu können. Dass diese weiterführenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 im bekämpften Bescheid nicht näher behandelt wurden, ist als ein wesentlicher Mangel anzuführen. Der Landesumweltschutz geht daher davon aus, dass die Prämisse, die dem naturkundlichen Gutachten zugrunde liegt, nämlich dass *„...sämtliche Bauarbeiten auf den Bestandsweg beschränkt bleiben und keinerlei Tätigkeiten darüber hinausgehen...“* in der Praxis nicht eingehalten werden kann und weiterführende Beeinträchtigungen aufgrund der Art des Vorhabens und der speziellen Situation vor Ort zwingend auftreten werden (Entfernung von das Ufer des Baches strukturierenden Altbäumen, Eintrübungen des Baches während der Bauzeit, weiterführende technische Einbauten zum Schutze vor Unterspülungen, etc.).

IV. Fazit

Der Landesumweltschutz geht davon aus, dass die Schutzgüter des TNSchG 2005 durch das beantragte Vorhaben in erheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Der Landesumweltschutz erkennt jedoch auch als anderes öffentliches Interesse im Sinne des § 36 Abs 8 TNSchG 2005, dass das nunmehr geplante Vorhaben im Vergleich zu einem Entlangfahren an der Öztaler Bundesstraße wesentlich attraktiver hinsichtlich Natur- und Landschaftserlebnis zu werten ist.

Im Radwegkonzept Tirol 2014 ist der betroffene Radweg als regionale Verbindung RII ausgewiesen. Eine dergestaltete Radwegkategorie erfordert keine Asphaltierung. Die Erfordernis einer Asphaltierung ergibt sich nach Ansicht des Landesumweltschutzes lediglich auf Grund sicherheitstechnischer Überlegungen für den Steilabschnitt des Teilabschnittes 1 (Kehre an der Öztaler Bundesstrasse bis zur Brücke über den Tumpener Bach).

Sollte für den Teilabschnitt 2 unbedingt eine entsprechend glatte Oberfläche gefordert bzw. gewünscht sein, so kann diese in diesem Flachstück durch das Aufbringen einer wassergebundenen Schotterdecke hergestellt werden, ohne die Schutzgüter des TNSchG 2005 über die Maße belasten zu müssen.



Abbildung 4: Beispiel für eine wassergebundene Schotterdecke (in diesem Fall eine Kalk-Bruchsanddecke).

Sollte somit im Zuge des Beschwerdeverfahrens eine Antragseinschränkung auf den Teilabschnitt 1 erfolgen und damit Teilabschnitt 2 nicht asphaltiert werden, wären die vom Landesumweltanwalt wahrgenommenen Interessen des Naturschutzes in einem deutlich geringerem Maße beschwert.

Der Landesumweltanwalt ist daher der Ansicht, dass die Realisierung des Teilabschnittes 1 und die Nichtasphaltierung im Teilabschnitt 2 eine Alternative gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 darstellt, die den angestrebten Zweck einer attraktiven Radwegverbindung zwischen Habichen und Tumpen erfüllt und gleichzeitig die Interessen des Naturschutzes in einem deutlich geringeren Ausmaß beeinträchtigt.

Ein Lokalaugenschein am 17.12.2019 und Gespräche mit dem Ötztal Tourismus bestätigten diese Ansicht und sollte nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eine dergestaltete Alternative im Beschwerdeverfahren entsprechend geprüft werden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher nachfolgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) im Sinne dieser Beschwerde lediglich Teilabschnitt 1 (Kehre bis Tumpener Bach) des Bescheides bewilligen und die Bewilligung für Teilabschnitt 2 des bekämpften Bescheides versagen,

in eventu

- 2) aufgrund einer Änderung des beantragten Vorhabens durch den Ötztal Tourismus und damit verbundener Einschränkung auf Teilabschnitt 1 lediglich diesen Vorhabensgegenstand naturschutzrechtlich bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer